

## Anlage zum Vertragsanpassungsschreiben

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1) sowie der Anlagen des Lieferantenrahmenvertrages (Tabelle 2) aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

**Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas**

Regelung	Änderung	Erläuterungen
§ 2 Ziffer 3	Bei Vorliegen eines Belieferungsverhältnisses inklusive Netznutzung („all-inclusive-Vertrag“) zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Gaslieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für den betreffenden Ausspeisepunkt. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. Der Letztverbraucher ist <u>gemäß der in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben bei der Anmeldung</u> gesondert zu kennzeichnen. Die Abwicklung und die Abrechnung der Mehr-/Minderungen nach § 10 erfolgt zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten.	Klarstellung
§ 5 Ziffer 1 lit. c)	unter Anwendung <u>der Mitteilung (Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas) zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-16-142) der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK7-09-001)</u> in jeweils geltender Fassung.	Aktualisierung des Verweises auf die BNetzA-Mitteilung, da die in der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens aus dem Jahre 2010 als Anlage enthaltene Prozessbeschreibung für Wechselprozesse im Messwesen (WiM) im Rahmen der aktuellen

		Festlegung aus 2016 für den Gasbereich aufgehoben wurde.
§ 7 Überschrift	<del>Messung/Messwertübermittlung</del> <u>Messstellenbetrieb</u>	Anpassung an das MsbG
Ziffer 1 Satz 1	Der Messstellenbetrieb <del>so wie die Messung</del> ist Aufgabe des Netzbetreibers <u>als grundzuständiger Messstellenbetreiber</u> , soweit nicht <del>eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen worden ist</del> <u>ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt.</u>	
Ziffer 2	Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die <del>Zählpunkte</del> <u>Identifikationsnummern für die Marktlokationen und Messlokationen</u> zu verwalten <u>und</u> die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 3	Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von <del>§ 21b EnWG</del> <u>§ 5 MsbG</u> ermittelten Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.	Aktualisierung des Verweises
Ziffer 5	Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Transportkunden erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GeLi Gas in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Ausspeisepunkte von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus <u>auf Anforderung des Transportkunden</u> zu beachten. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte <del>durch den Netzbetreiber oder durch einen sonstigen Messdienstleister</del> nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Transportkunden keine plausiblen Zählerstände nach den Vorgaben gemäß GeLi Gas in angemessener Zeit übermittelt worden sind.	Klarstellung  Anpassung an das MsbG

Ziffer 6 Satz 1	Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach <del>den §§ 47, 48 GasNZV § 71 MsbG</del> sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.	Aktualisierung des Verweises
§ 8 Ziffer 2 Satz 1	Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber, <u>soweit er Messstellenbetreiber ist</u> , dem Transportkunden für jeden Ausspeisepunkt ein Entgelt für die <del>Abrechnung der Netznutzung und soweit er Messstellenbetreiber</del> für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung.	Anpassung an das MsbG
<p>§ 9 Ziffer 1</p> <p>Ziffer 7 Satz 2</p> <p>Ziffer 13</p> <p>Ziffer 14</p> <p>Ziffer 15</p>	<p>Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 8 bei Standardlastprofilkunden jährlich und bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender 1 h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich <u>mit dem Transportkunden</u> ab.</p> <p>Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb <del>oder Messdienstleistung</del>) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.</p> <p>Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. <u>Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.</u></p> <p><del>Der Netzbetreiber legt die Zahlungsweise von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag durch Lastschrift oder Überweisung fest. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.</del></p> <p>Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter <u>die Entgelte</u> anstelle des Transportkunden zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Anpassung an das MsbG</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>







<p>Ziffer 4 Satz 2</p> <p>Ziffer 5</p>	<p>In diesem Fall veröffentlicht der Netzbetreiber die entsprechenden <del>Zählpunkte</del> <u>Marktllokationen</u>.</p> <p>Sofern der Bilanzkreisverantwortliche des Transportkunden eine Vereinbarung über ein <u>langfristiges DSM-Regelenergieprodukt, welches durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt wird</u>, mit dem Marktgebietsverantwortlichen abschließt, das mindestens einen der Ausspeisepunkte des Transportkunden im Netz des Netzbetreibers betrifft, hat der Transportkunde den Netzbetreiber hierüber unter Angabe der betroffenen Ausspeisepunkte nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV einschließlich der Dauer und des Umfangs für den jeweiligen Ausspeisepunkt unverzüglich in Textform zu informieren. <del>Im Falle der Inanspruchnahme dieses DSM-Regelenergieproduktes ist der</del> Der Transportkunde verpflichtet <u>sich</u>, den Netzbetreiber für den jeweiligen Ausspeisepunkt <u>unverzüglich nach Kontrahierung von langfristigen Regelenergieprodukten über die Höhe der kontrahierten Leistung sowie im Fall des Abrufes bei lang- und kurzfristigen Regelenergieprodukten, welche durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM- Ausspeisepunkten bewirkt werden, über die konkrete Dauer und den konkreten Umfang des Abrufs unverzüglich</u> in Textform zu informieren. Der Transportkunde versichert, dass die an den Netzbetreiber übermittelten Informationen aufgrund einer mit dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen abgeschlossenen Vereinbarung erfolgen und der Richtigkeit entsprechen. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unrichtigen oder verspäteten Informationsübermittlung gegenüber dem Netzbetreiber entstehen. Nach Ablauf der Abrufdauer erfolgt die Rücknahme der Reduktion des Lastflusses. Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 EnWG bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Anpassung an die Begrifflichkeiten der aktuellen GeLi Gas</p> <p>Anpassung auf langfristiges und kurzfristiges Regelenergieprodukt mit Nutzung RLM Abschaltpotential als Ersatz des weggefallenen nicht mehr angebotenen DSM-Regelenergieproduktes.</p>
<p>§ 18</p> <p>Ziffer 1</p>	<p>Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der <del>schriftlichen</del> Mitteilung <u>in Textform</u> über die Übertragung der Rechte und Pflichten <del>schriftlich</del> <u>in Textform</u> widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>

<p>Ziffer 10</p>	<p>Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, soweit diese nicht in diesem Vertrag speziell geregelt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der <del>Schriftform</del> <u>Textform</u>. Gleiches gilt für die Änderung <del>der oder den Verzicht auf die Schriftformklausel</del> <u>dieser Klausel</u>.</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>
<p>Ziffer 11</p>	<p><del>Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.</del> Wenn dieser Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde, erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung. Die Möglichkeit des Vertragsabschlusses in anderer <u>Form bleibt unberührt</u>.</p>	<p>Änderung von Regelung, aus der auf eine nicht existierende Schriftformvorgabe für den Vertragsabschluss geschlossen werden könnte.</p>
<p>Unterschriftenfeld (entfallen)</p>	<p>Ort, _____, den _____</p> <p>_____</p> <p>Netzbetreiber</p> <p>Ort, _____, den _____</p> <p>_____</p> <p>Transportkunde</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>

**Tabelle 2: Änderungen Anlagen zum Lieferantenrahmenvertrag Gas**

Regelung	Änderung	Erläuterungen																																																			
Anlage 2: Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;"><b>Kontaktdatenblatt Netzbetreiber</b></td> <td style="text-align: right;">Stand:</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="background-color: #f2f2f2;"><b>Anschrift</b></td> </tr> <tr> <td style="width: 40%;">Name</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Straße Hausnr.</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PLZ Ort</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Fax</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Internet</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Umsatzsteuer-ID</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #f2f2f2;"><b>Marktrolle</b></td> <td colspan="2" style="background-color: #f2f2f2;"><b>DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas</b></td> </tr> <tr> <td>Verteilernetzbetreiber</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Messstellenbetreiber</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Messdienstleister</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="background-color: #f2f2f2;"> </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="background-color: #f2f2f2;"> </td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="background-color: #f2f2f2;"><b>E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)</b></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="background-color: #f2f2f2;"> </td> </tr> </table>	<b>Kontaktdatenblatt Netzbetreiber</b>		Stand:	<b>Anschrift</b>			Name			Straße Hausnr.			PLZ Ort			Telefon			Fax			Internet			Umsatzsteuer-ID			<b>Marktrolle</b>	<b>DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas</b>		Verteilernetzbetreiber			Messstellenbetreiber			Messdienstleister									<b>E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)</b>						Anpassung an das MsbG
<b>Kontaktdatenblatt Netzbetreiber</b>		Stand:																																																			
<b>Anschrift</b>																																																					
Name																																																					
Straße Hausnr.																																																					
PLZ Ort																																																					
Telefon																																																					
Fax																																																					
Internet																																																					
Umsatzsteuer-ID																																																					
<b>Marktrolle</b>	<b>DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas</b>																																																				
Verteilernetzbetreiber																																																					
Messstellenbetreiber																																																					
Messdienstleister																																																					
<b>E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)</b>																																																					

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

<b>Fachliche Ansprechpartner Allgemein</b>			
<b>Thema</b>	<b>E-Mail</b>	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>
<b>Vertragsmanagement</b> · Lieferantenrahmenvertrag · EDI-Vereinbarung · MSB –MDL			
<b>EDIFACT</b> · allgemeine Themen · Umstellung INVOIC · Verschlüsselung/Signatur			
<b>Fachlicher Ansprechpartner GeLi Gas</b>			
<b>Thema</b>	<b>E-Mail</b>	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>
<b>UTILMD</b> · Lieferantenwechsel			
<b>INVOIC</b>			

Anpassung an  
das MsbG

	<b>REMADV</b> · Zahlungsverkehr · Debitorenmanagement			
	<b>Bilanzierung</b> · Gas ·			
	<b>Mehr- Mindermengen</b> · Clearing			
	<b>Fachlicher Ansprechpartner MSCONS</b>			
	<b>Thema</b>	<b>E-Mail</b>	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>
	<b>MSCONS</b> · Zählerstände SLP			
	<b>MSCONS</b> · Lastgänge RLM			
	<b>Sonstige Ansprechpartner</b>			
	<b>Thema</b>	<b>E-Mail</b>	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>
	<b><u>Demand-Side-Management (DSM)</u></b> <b><u>Regelenergieprodukt mit Nutzung RLM-</u></b> <b><u>Abschaltpotential</u></b>			



	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">E-Mail</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>Bankverbindung</b></td> </tr> <tr> <td>Name des Kontoinhabers</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geldinstitut</td> <td></td> </tr> <tr> <td>IBAN</td> <td></td> </tr> <tr> <td>BIC</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gläubiger-ID</td> <td></td> </tr> </table>	E-Mail		<b>Bankverbindung</b>		Name des Kontoinhabers		Geldinstitut		IBAN		BIC		Gläubiger-ID		Harmonisierung mit BNetzA NNV / LRV Strom
E-Mail																
<b>Bankverbindung</b>																
Name des Kontoinhabers																
Geldinstitut																
IBAN																
BIC																
Gläubiger-ID																
Anlage 3 EDI-Vereinbarung	8.2 Änderungen  Bei Bedarf werden von den Parteien <del>schriftlich</del> in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung <del>ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung</del> als Teil der Vereinbarung betrachtet.	Anpassung auf Textform														
Anlage 3 EDI-Vereinbarung Technischer Anhang	<p><b>4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter <a href="http://www.edi-energy.de">www.edi-energy.de</a></li> <li>- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter <a href="http://www.edi-energy.de">www.edi-energy.de</a></li> <li>- Dateinamenskennung (gemäß der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ <del>Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“</del>)</li> <li>- Codepflegende Stellen sind:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- UN für EDIFACT-Syntax</li> <li>- GS1 für ILN-Nummer</li> <li>- DVGW-Codenummer</li> <li>- Netzbetreiber für <del>Zählpunkte</del> Marktlokations-ID</li> <li>- BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit</b>          Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf <u>das Dokument</u></p>	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom														

	<p>„EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung<sup>3</sup>) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.</p>	
--	---	--

<sup>3</sup>Weitere Informationen zu VEDIS: <https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/zehn-schritte-vedis-sicherheit/>